

Satzung des Fußball – Sportverein Großenseebach e.V. (FSV Großenseebach e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fußball Sportverein Großenseebach e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Großenseebach und ist unter VR 20190 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit des Vereines

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. und in zugehörigen Sportfachverbänden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den zugehörigen Sportfachverbänden vermittelt.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt derzeit durch:
 - Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten gemäß § 21,
 - Pflege und Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports,
 - Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel-, Turnübungen und Wettkämpfen,
 - Schaffung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportstätten und der Sportgeräte sowie des Vereinsheims,



- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- (2) Das Ziel des Vereines ist darüber hinaus die Förderung der Jugend zu fairem Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (4) Der Verein steht auf demokratischen Grundlagen und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von dem Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des FSV kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand bzw. die betroffene Abteilungsleitung. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diese haften, sofern sie Mitglied im Verein sind, für die sich aus der Mitgliedschaft des Minderjährigen ergebenden Verbindlichkeiten.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den



Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ermannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - innerhalb eines Geschäftsjahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
 - Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemaßregelt werden:
 - Verweis
 - Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 200,00,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,



- Betretungs- und Benutzungsverbot f
 ür l
 ängstens ein Jahr f
 ür alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Geb
 äude.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied den Jahresbeitrag zu bezahlen. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eines Einschreiben-Rückscheines oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 9 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist durch Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrag) verpflichtet,
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Die Beschlussfassung über die Beiträge, Umlagen gemäß Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit gemäß Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Mitgliedern in der Berufsausbildung oder in sozialen Nöten kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen und/oder den Beitrag ermäßigen.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (9) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und passives Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.



- (2) Sie haben das Recht, die Anlagen des Vereines zu benutzen, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder andere Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für die Benutzung der Tennisanlagen gelten die Richtlinien der Tennisabteilung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregelungen und die Ordnungen zu befolgen; die Ziele und den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (5) Über die Höhe der Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (7) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden (optional),
 - 1. Vorstand Finanzen,
 - 2. Vorstand Finanzen (optional),
 - Schriftführer.
 - Beiräte in unbestimmter Anzahl.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorsitzenden und die Vorstände Finanzen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt; die Beiräte werden vom Vereinsausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) In Abweichung von Absatz 3 können verschiedene Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden



- kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (7) Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Ehrenvorsitzenden,
 - den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den 1. Vorstand Finanzen und durch den 2. Vorstand Finanzen jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Er ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des Vereines, seiner Organe, sowie für die Koordination der Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder verantwortlich.
- (3) Des Weiteren beruft er im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des Vereines die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein, sowie die Vorstandssitzungen mit ihren Organen. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen und Sitzungen.
- (4) Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Maßnahmen durch.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt oder erweitert werden.
- (6) Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Haushaltsvoranschlages. Der Haushaltsvoranschlag muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Für den Fall eines nicht ausgeglichenen Haushalts durch Sonderaktionen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Mehrausgaben (7) Soweit Mehreinnahmen oder während des Geschäftsjahres die innerhalb Haushaltsplanes Ausgleichsmöglichkeit des übersteigen, muss ein Nachtragshaushalt erstellt und dem Vereinsausschuss zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden.
- (8) Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit



- einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
- (9) Im Jahresabschluss sind vom Vorstand Finanzen die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und Schulden und das Vermögen aufzuführen.
- (10) Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für die finanziellen Interessen des Vereines.
- (11) Dem Vorstand Finanzen obliegt die ordentliche Buchführung sämtlicher Geldgeschäfte. Er ist ermächtigt, unter Verständigung des 1. Vorsitzenden Beträge vom Bankkonto abzuheben. Er wird eingeschaltet bei Verhandlungen mit den zuständigen Stellen im Hinblick auf mögliche Zuschüsse für den Verein und leitet rechtzeitig die Kassenprüfung ein.
- (12) Der geprüfte Kassen Jahresbericht kann von den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Jahreshauptversammlung eingesehen werden.
- (13) Für die Tennisabteilung gelten die von ihr erstellten Richtlinien, die sich im Rahmen dieser Satzung bewegen müssen.
- (14) Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftwechsel des Vereines und führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle. Die Protokolle sind den Teilnehmern der nachfolgenden Versammlung oder Sitzung bekannt zu geben und von diesen zu genehmigen.
- (15) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (16) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige, Organ- oder Amtstr\u00e4ger sowie Mitglieder des Vereins, deren Verg\u00fctung die Ehrenamtspauschale entsprechend \u00a7 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den, die sie in Erf\u00fclllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, gegen\u00fcber dem Verein und seinen Mitgliedern, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Für die Schulden und sonstige Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss stellt das Bindeglied dar zwischen den Mitgliedern des Vereines. Er hat insbesondere folgende Rechte:
 - Antragsrecht f
 ür die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss,
 - Genehmigungsrecht für die Einsetzung zusätzlicher Ausschüsse bzw. Aufhebung bestehender Ausschüsse,
 - Anhörungsrecht bezgl. der in den Kommissionen und Ausschüssen erstellten Vorlagen.
 - Prüfung des Haushaltsentwurfs und dessen Nachträge,
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Kommissarische Bestellung für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands.
- (2) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben an den



Vereinsausschuss übertragen.

(3) Der 1. Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zu einer Arbeitstagung zusammen, erstellt die Tagesordnung, leitet die Tagung und führt ein Protokoll.

§ 17 Kommissionen/Ausschüsse/Beiräte

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des Vorstandes Kommissionen bzw. Ausschüsse gebildet und Beiräte benannt werden, über deren Zusammensetzung und Zuständigkeit ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Prüfung kann sich nur auf die Richtigkeit der Belege und deren Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken,
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (5) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen.

§ 19 Mitgliederversammlung

- ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder durch den Vereinsausschuss beschlossen wird. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes. Mit diesem Aushang ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Weiter hat ein Hinweis auf die Einberufung durch Veröffentlichung unter der Rubrik "Termine" in der Tageszeitung "Nordbayerische Nachrichten", sowie im gemeindlichen Mitteilungsblatt mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Tagesordnung hier nicht bekannt gegeben werden muss. Wahlen und Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn in der Tagesordnung hierauf hingewiesen worden ist; bei Satzungsänderungen ist außerdem anzugeben, welche Inhalte geändert werden sollen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:



- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegenahme des Kassenberichts,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
- Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
- Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- Übertragung von Aufgaben an Kommissionen, Ausschüsse, Beiräte.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (8) Anträge müssen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, dass sie in die Tagesordnung übernommen werden können. Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist den Mitgliedern auf der nachfolgenden Versammlung bekannt zu geben, zu genehmigen und von dem 1. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss anstatt einer geheimen eine offene Abstimmung beschließen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
 - Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht



hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (3) Bei Wahlen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - Bestimmung eines Wahlleiters und von 2 Beisitzern durch die Mitgliederversammlung (Wahlausschuss),
 - Entlastung der bisherigen Vereinsorgane durch die Mitgliederversammlung
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Erläuterung des Wahlvorgangs
 - Entgegennahme der Wahlvorschläge
 - Bekanntgabe der Kandidatenliste
 - evtl. Beschlussfassung über offene Abstimmung
 - Stimmabgabe
 - Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - Befragung des Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 21 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Zur einfacheren Strukturierung sollen sich die Abteilungen wie folgt gliedern:
 - Fußball,
 - Freizeitsport,
 - Laufen,
 - Gymnastik,
 - Leichtathletik,
 - Schach,
 - Tennis,
 - Badminton,
 - Tischtennis,
 - Sonstige Mannschaftssportarten.

Die Abteilungen können sich in Sparten gliedern.

- (3) Weitere Abteilungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem Bereich sportlich und organisatorisch selbstständig tätig zu sein.
- (5) Die Abteilungen können sich im Rahmen ihres vom Vorstand genehmigten Etats selbst verwalten. Der Vorstand hat jederzeit Einblick in die Kassenführung einer sich selbst verwalteten Abteilung. Zur jährlichen Kassenprüfung werden auch die Unterlagen der sich selbst verwalteten Abteilungen herangezogen.
- (6) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- (7) Für die Tennisabteilung gelten zusätzlich zur Satzung gesonderte Richtlinien. Die Ursprungsfassung der Richtlinien wurde in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1989 genehmigt.
- (8) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl hat spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 22 Auflösung des Vereines



- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Großenseebach mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
 - Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner



satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2019 in Großenseebach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung

Großenseebach 18.05.2019

Norbert Jakobs 1. Vorstand

Michael Schmitt 2. Vorstand